

Bedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen

- 1. Geltungsbereich der Bedingungen, Ausschluss entgegenstehender Bedingungen**
 - 1.1 Diese Bedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen und anderen Komponenten (nachfolgend "ErsatzteilBK" genannt) gelten für alle bestehenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Mikron Switzerland AG, Agno, Division Machining (nachfolgend "MIKRON" genannt) und dem Kunden (wie in Abschnitt 1.2), einschließlich sämtlicher Verträge, Offerten, Auftragsbestätigungen, Verkaufsannahmen, Lieferungen und sonstiger Leistungen, die sich auf die Lieferung von standardisierten und kundenspezifischen Ersatzteilen für die Anlage und sonstige von MIKRON gelieferte Komponenten beziehen, einschließlich - zur Klarstellung - der Servicezentren von MIKRON (nachfolgend zusammen als "Ersatzteile" bezeichnet).
 - 1.2 Diese ErsatzteilBK gelten nur für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern im Geschäftsverkehr, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde" genannt).
 - 1.3 Diese ErsatzteilBK sind auch auf der Website der MIKRON Gruppe unter <http://www.mikron.com/terms-and-conditions/> abrufbar.
 - 1.4 Diese ErsatzteilBK gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche und schriftlich akzeptierte Einzelvereinbarung zwischen MIKRON und dem Kunden (nachfolgend zusammen "Parteien" und jede für sich eine "Partei") abgewandelt werden.

Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, wird widersprochen und sind für MIKRON nicht verbindlich, es sei denn, ihre Geltung wird von MIKRON ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt (in diesem Fall wird ihre Geltung nur für das laufende Rechtsverhältnis bzw. den laufenden Vertrag anerkannt); dieses Bestätigungserfordernis durch MIKRON gilt in jedem Fall, auch wenn MIKRON in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
 - 1.5 Als Schriftform im Sinne dieser ErsatzteilBK gilt auch die Textform (z. B. Telefax, E-Mail). Dies gilt insbesondere für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), für die die Textform ausreichend ist. Gesetzliche Vorschriften über die Form und den weiteren Nachweis, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2. Vertragsabschluss**
 - 2.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (im Folgenden "Vertrag").
 - 2.2 Alle Angebote von MIKRON sind kostenlos und unverbindlich, sofern darin nicht anders angegeben oder schriftlich vereinbart.
 - 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von MIKRON, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. MIKRON ist berechtigt, im Falle der Nichtverfügbarkeit der Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten, sofern MIKRON, sofern der Kunde kein Kaufmann ist, mit diesem einen kongruenten Liefervertrag abgeschlossen hat. MIKRON wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und für den Fall, dass MIKRON vom Vertrag zurücktreten möchte, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie erhaltene Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.
- 3. Außenhandelsrecht, Exportkontrolle**
 - 3.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Lieferung der Ersatzteile dem Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Exportkontroll- und/oder Zollbestimmungen) des Herkunftslands und/oder der Europäischen Union, einschließlich möglicher behördlicher Genehmigungspflichten, unterliegen kann und dass möglicherweise ein Endverbleibsnachweis erforderlich ist.
 - 3.2 Der Kunde soll MIKRON dabei unterstützen, alle erforderlichen Informationen und Dokumente einzuholen, die erforderlich sind, um sich an das anwendbare Außenhandelsrecht zu halten, oder alle Informationen einzuholen, die von Behörden in dieser Hinsicht verlangt werden. Eine solche Verpflichtung kann insbesondere Informationen über den Endkunden umfassen, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Nutzung der Anlage oder Anlagenteile, einschließlich eines möglicherweise erforderlichen Endverbleibsnachweises in der angeforderten Form.
 - 3.3 Verzögert sich die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Parteien durch Genehmigungs-, Bestätigungs- oder ähnliche außenwirtschaftsrechtliche Anforderungen oder Verfahren des Herkunftslands, so verlängert sich die Erfüllungsfrist für die jeweiligen Pflichten, insbesondere der Liefermeilensteintermin, entsprechend. Schadensersatzansprüche einer Partei wegen solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern die Verzögerung nicht von der anderen Partei fahrlässig verursacht wurde.
 - 3.4 Sofern Wenn das geltende Außenwirtschaftsrecht der örtlichen Behörden für eine Handlung einer Partei aufgrund der vertraglichen Pflichten der Parteien eine behördliche Genehmigung oder Bestätigung erfordert und diese Genehmigung/Bestätigung (i) verweigert wird oder (ii) von der zuständigen Behörde nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Antragstellung erteilt wird, so kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären, soweit die Handlung einer Genehmigung/Bestätigung bedarf. Dieses Recht hat eine Partei jedoch nicht, wenn sie allein oder überwiegend für die Umstände verantwortlich ist, die zu der Verweigerung
- oder Verzögerung geführt haben.
- 3.5 Bei einem Rücktritt ist MIKRON unabhängig von der oben genannten Verantwortung berechtigt, die vom Kunden geleistete Vorauszahlung einzubehalten und die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits geleisteten Arbeiten vollumfänglich vom Kunden bezahlen zu lassen.
- 4. Liefergegenstände, Änderungswünsche**
 - 4.1 MIKRON ist zur Lieferung von Ersatzteilen nur nach Maßgabe des Vertrages einschließlich dieser ErsatzteilBK verpflichtet.
 - 4.2 Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden in Bezug auf die bestellten Ersatzteile und deren Spezifikationen nach Vertragsabschluss ("Änderungswünsche") sind schriftlich an MIKRON zu richten. MIKRON behält sich das Recht vor, die Änderungswünsche des Kunden nach Prüfung der Durchführbarkeit anzunehmen oder abzulehnen. Wird der Änderungswunsch von MIKRON schriftlich angenommen, werden sich MIKRON und der Kunde vor Beginn der Umsetzung schriftlich über die Auswirkungen auf den Liefertermin und die Kosten einigen.

Die für die Umsetzung der Änderungswünsche erforderlichen Kosten und Gebühren gehen allein zu Lasten des Kunden und werden nach den jeweils gültigen Tarifen von MIKRON abgerechnet.
- 5. Sicherheitsbestimmungen**
 - 5.1 Die Ersatzteile von MIKRON entsprechen den im Herkunftsland und in der Europäischen Union geltenden Vorschriften. Bei speziellen (Ersatz-)Teilen und/oder Lieferungen außerhalb der EU hat der Kunde MIKRON spätestens bis zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden oder des Vertragsabschlusses, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, schriftlich auf allfällige abweichende Normen und Vorschriften seines Landes hinzuweisen. MIKRON wird die erforderlichen Änderungen in angemessener Zeit auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen, sofern die Betriebssicherheit gewahrt bleibt.
 - 5.2 Unterlässt es der Kunde, MIKRON auf abweichende geltende Vorschriften oder die Notwendigkeit der Lieferung spezieller (Ersatz-)Teile hinzuweisen oder macht er falsche Angaben, so hat der Kunde die Kosten für allfällige Anpassungen, Nachlieferungen oder andere Korrekturmaßnahmen zu tragen, die MIKRON vorzunehmen hat.
- 6. Preis der Ersatzteile**
 - 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Preis für die Ersatzteile der von MIKRON angegebene Preis oder, falls kein Preis angegeben wurde, der in der Preisliste von MIKRON aufgeführte Preis oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife.
 - 6.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle Preise auf der Basis "Ex Works" MIKRON (Incoterms 2020) und sind ohne Kosten für Verpackung, Montage oder Installation oder sonstige Aufwendungen jeglicher Art.

Alle Preise sind Nettopreise ohne allfällige Mehrwertsteuer, die der Kunde zusätzlich an MIKRON zu entrichten hat.

Der Kunde haftet zusätzlich für die Verpackungskosten von MIKRON sowie für die Kosten und Aufwendungen für Transport, Versicherung, Zölle und Steuern. Von MIKRON diesbezüglich geleistete Vorauszahlungen hat der Kunde vollumfänglich zu erstatten.

Darüber hinaus trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten und Spesen wie z.B. allfällige Kosten für Bank- oder Zahlungsverkehr, Bankgarantien, Geldinkasso, Dokumenteninkasso, Wechselstempel oder Postgebühren.

- 6.3 Sofern kein Festpreis vereinbart ist, behält sich MIKRON das Recht vor, den Preis für die Ersatzteile durch Mitteilung an den Kunden jederzeit vor der Lieferung zu erhöhen, um einer Erhöhung der Kosten für MIKRON Rechnung zu tragen, die auf einen von MIKRON nicht zu vertretenden Faktor (z.B. erhebliche Erhöhung der Material- oder sonstigen Herstellungskosten einschließlich Energiekosten, Änderung von Zöllen, Währungsregularien oder Wechselkursschwankungen) oder auf eine Änderung der Liefertermine zurückzuführen ist.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung durch MIKRON vor Versand der Ersatzteile. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Rechnungen von MIKRON innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist MIKRON berechtigt, eine Vorauszahlung des gesamten oder eines Teilbetrages des Preises zu verlangen.

- 7.2 Wurde schriftlich vereinbart, dass der Preis in Raten zu zahlen ist, und zahlt der Kunde einzelne Raten des Preises nicht innerhalb der Fälligkeitstermine, so werden die restlichen Raten sofort fällig.
- 7.3 Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Interbankenzahlungsverkehr; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 7.4 Alle Zahlungen des Kunden sollen ausschließlich in CHF-Währung erfolgen. Mögliche Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Ergeben sich Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, kann MIKRON vom Kunden die Stellung eines Akkreditivs seiner Bank (oder einer für MIKRON akzeptablen Bank) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.6 Sofern der Kunde seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, ist MIKRON – unbeschadet etwaiger weiterer MIKRON zustehender Rechte und Ansprüche – nach seinem Ermessen berechtigt,
- i. den Vertrag gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen zu kündigen; oder
 - ii. weitere Arbeiten oder Lieferungen an den Kunden bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen oder zu verzögern; und/oder
 - iii. dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf

den nicht bezahlten Betrag zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 7.7 Der Kunde darf Zahlungen nur zurückhalten oder MIKRON zustehende Forderungen mit Gegenansprüchen aufrechnen, sofern diese Gegenansprüche unbestritten oder bindend und rechtskräftig festgestellt oder von MIKRON schriftlich anerkannt sind.

8. Lieferung, Lieferfristen, Höhere Gewalt

- 8.1 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn MIKRON bei ihrem Ablauf dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Ersatzteile für den Kunden zum Versand "frei Frachtführer" MIKRON (FCA, Incoterms 2020) bereitgehalten werden oder, falls ein anderer Lieferort schriftlich vereinbart ist, die Ersatzteile durch MIKRON an diesen Ort zu liefern oder zur Abholung durch den Kunden an diesem Ort bereitzuhalten.

- 8.2 Die Lieferfrist ergibt sich aus dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht, bevor alle kaufmännischen, verwaltungstechnischen und technischen Einzelheiten zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere den vollständigen Eingang aller für die Durchführung des Vertrages erforderlichen (i) Informationen und Unterlagen (z. B. technische Spezifikationen, Zeichnungen), (ii) aller erforderlichen behördlichen Dokumente wie z.B. Genehmigungen, Zulassungen und Freigaben, (iii) der erforderlichen Rohstoffe oder sonstigen Materialien und (iv) einer etwa vereinbarten vertragsgemäßen Voraus- oder Abschlagszahlung oder Zahlungsgarantie.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern der Kunde kein Kaufmann ist und MIKRON mit diesem einen kongruenten Liefervertrag abgeschlossen hat.

- 8.3 Lieferungen vor dem Liefertermin und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 8.4 Bei der Lieferung von Ersatzteilen in loser Schüttung behält sich MIKRON das Recht vor, ohne Preisanpassung bis zu 3 % mehr oder weniger als die bestellte Menge zu liefern, wobei die so gelieferte Menge als Bestellmenge gilt.
- 8.5 Wird eine der Parteien durch ein Ereignis, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt, an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert oder verzögert, so gilt dieses Ereignis als höhere Gewalt, und die betreffende Partei gilt nicht als säumig, und der anderen Partei stehen keine Rechtsmittel, weder aus dem Vertrag noch anderweitig, zur Verfügung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen unter anderem Krieg (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Unruhen, Aufstände, Piraterie, Sabotageakte oder ähnliche Ereignisse, Terrorismus oder begründete Angst vor Terrorismus; Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsunruhen, neu eingeführte Gesetze oder staatliche Vorschriften oder Maßnahmen, gesetzliche oder behördliche Anordnungen und Beschränkungen, Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote, Verzögerungen aufgrund von Maßnahmen oder Untätigkeit einer Regierung oder staatlichen Stelle, Feuer, Explosionen oder andere

unvermeidbare oder unvorhersehbare und außergewöhnliche Unfälle, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien oder andere unvermeidbare Ereignisse im Zusammenhang mit den Problemen und Verzögerungen in der globalen Lieferkette.

Ist eine der Vertragsparteien an der Erfüllung einer Pflicht aus diesem Vertrag gehindert oder verzögert sich diese, so hat sie die andere Partei unverzüglich über das Ereignis, die betroffene Pflicht und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu unterrichten. In diesem Fall wird die Lieferfrist um den Zeitraum verlängert, in dem das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verhindert oder verzögert. Verhindert oder verzögert ein Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung einer Pflicht um mehr als 90 (neunzig) Jahre, so kann jede Partei nach ordnungsgemäßer Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, es wurde eine angemessene Anpassung des Vertrages schriftlich vereinbart. Hat MIKRON bereits Teilleistungen erbracht oder ist eine Teilerfüllung des Vertrages möglich, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass er an der Teilerfüllung kein Interesse hat.

- 8.6 Im Falle des Lieferverzuges hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Kann der Kunde nachweisen, dass ihm durch den Verzug von MIKRON ein Schaden entstanden ist, ist der Kunde berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 % des jeweiligen Ersatzteiles, insgesamt jedoch höchstens 5 %, berechnet auf der Grundlage des Preises des verspätet gelieferten Ersatzteiles. Die ersten vier (4) Wochen des Verzugs berechtigen jedoch nicht zu einem solchen pauschalierten Schadenersatz.

Der Kunde verwirkt diesen pauschalen Schadenersatz, wenn er ihn nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Datum der tatsächlichen Lieferung schriftlich geltend macht. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 12 dieser Bedingungen.

- 8.7 Nimmt der Kunde die Lieferung bei Fälligkeit nicht an, so hat er dennoch die Zahlung unter dem Vorbehalt der Lieferung zu leisten, als ob die Ersatzteile geliefert worden wären. MIKRON sorgt für die Lagerung der Ersatzteile auf Risiko und Kosten des Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird MIKRON die Ersatzteile auf Kosten des Kunden versichern.

9. Gefahrenübergang

- 9.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ersatzteile geht gemäß der Klausel "Free Carrier" MIKRON (FCA, Incoterms 2020) im Zeitpunkt der Übergabe der Ersatzteile an den ersten Frachtführer auf den Kunden über.
- 9.2 Ist ein anderer Lieferort als "Frei Frachtführer" MIKRON (FCA, Incoterms 2020) schriftlich vereinbart, geht die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ersatzteile wie folgt auf den Kunden über:
- bei Ersatzteilen, die nicht in den Geschäftsräumen von MIKRON zu liefern sind, zum Zeitpunkt der Lieferung oder,

wenn der Kunde die Lieferung zu Unrecht nicht annimmt, zu dem Zeitpunkt, an dem MIKRON die Lieferung der Ersatzteile angeboten hat;

- im Falle von Ersatzteilen, die bei MIKRON zu liefern sind ("Ex works", Incoterms 2020), zu dem Zeitpunkt, zu dem MIKRON dem Kunden mitteilt, dass die Ersatzteile zur Abholung bereitstehen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs der Ersatzteile oder einer anderen Bestimmung dieser Ersatzteil-BK geht das Eigentum an den Ersatzteilen erst nach vollständiger Bezahlung des Preises der Ersatzteile durch MIKRON auf den Kunden über. Der Kunde ermächtigt MIKRON mit Abschluss des Vertrages, den Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetze einzutragen oder anzumelden und alle entsprechenden Formalitäten auf Kosten des Kunden zu erfüllen.
- 10.2 Nach Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag ist MIKRON uneingeschränkt befugt, die Ersatzteile ganz oder teilweise wieder an sich zu nehmen, zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern oder darüber zu verfügen.
- 10.3 Solange das Eigentum an den Ersatzteilen nicht auf den Kunden übergegangen ist, verwahrt der Kunde die Ersatzteile treuhänderisch für MIKRON, hält die Ersatzteile getrennt von seinem Eigentum und dem Eigentum Dritter und verwahrt die Ersatzteile ordnungsgemäß, geschützt, sorgfältig behandelt und versichert und kennzeichnet sie als Eigentum von MIKRON.
- 10.4 Solange das Eigentum an den Ersatzteilen nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde berechtigt, die Ersatzteile im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unter verlängertem Eigentumsvorbehalt zu verwenden oder weiterzuveräußern. Der Kunde ist verpflichtet, über den Erlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Verwertung der Ersatzteile einschließlich des Versicherungserlöses gegenüber MIKRON Rechenschaft abzulegen und diesen Erlös getrennt von Geldern oder Vermögenswerten des Kunden oder Dritter aufzubewahren und in Höhe des Preises der Ersatzteile an MIKRON herauszugeben.
- 10.5 Werden die Ersatzteile vom Kunden verarbeitet oder umgebildet und erfolgt die Verarbeitung mit Waren, an denen MIKRON kein Eigentum hat, so wird MIKRON Miteigentümerin an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache, wobei der Wert der Ersatzteile im Verhältnis zum Wert der verarbeiteten oder umgebildeten Sache steht. Dasselbe gilt, wenn die Ersatzteile von MIKRON vollständig umgeformt und mit fremden Waren vermischt werden.
- 10.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen Dritter über die Ersatzteile hat der Kunde MIKRON unverzüglich zu benachrichtigen, um MIKRON die Möglichkeit zur Rechtsverteidigung, z.B. durch gerichtliche Verfügung, zu geben. Unterlässt der Kunde dies, so haftet er für den entstandenen Schaden.
- 10.7 MIKRON ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der zu Gunsten von MIKRON bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen

übersteigt. Die Entscheidung über die Freigabe der für MIKRON geeigneten Teile der Sicherheiten obliegt MIKRON.

11. Garantien und Ausschlussklauseln

- 11.1 Vorbehaltlich der in Abschnitt 11.4 verjähren die Gewährleistungsansprüche nach zwölf (12) Monaten oder 2500 Betriebsstunden, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag nach der Übergabe der Ersatzteile durch MIKRON an den ersten Frachtführer oder, wenn eine andere Lieferung schriftlich vereinbart wurde, am Tag nach dieser Lieferung.
- 11.2 Der Kunde hat die Ersatzteile zu prüfen und festgestellte Mängel, einschließlich Qualitäts- oder Zustandsmängel der Ersatzteile, Mengenabweichungen und Falschlieferungen oder deren Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen, unverzüglich schriftlich gegenüber MIKRON zu rügen.
- 11.3 MIKRON gewährleistet, dass die vertragsgemäß gelieferten Ersatzteile frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, den geltenden Spezifikationen entsprechen und, soweit der Kunde keine detaillierten Konstruktionen geliefert hat, frei von Konstruktionsfehlern sind.
- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z.B. bei nur unerheblicher Abweichung von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- oder Leistungsmerkmalen ausgeschlossen.
- MIKRON leistet keine Gewähr für die Eignung der Ersatzteile für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Leistung, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes zwischen MIKRON und dem Kunden vereinbart.
- 11.4 Die Gewährleistung gemäß Abschnitt 11.3 wird von MIKRON unter den folgenden Bedingungen übernommen:
- (i) MIKRON haftet nicht für Mängel, Qualitätsmängel oder Unzulänglichkeiten der Ersatzteile, die sich aus dem Design, der Spezifikation (z.B. Zeichnungen, Muster oder andere Anweisungen), dem Material, den Halbfabrikaten und/oder Zubehörteilen oder den vom Kunden gelieferten und gewünschten Instrumenten ergeben;
 - (ii) MIKRON haftet nicht, wenn der Preis für die Ersatzteile nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zahlung bezahlt wurde;
 - (iii) die Garantie erlischt und erstreckt sich nicht auf Teile, Materialien oder Ausrüstungen, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller hat MIKRON eine solche Garantie in dem Umfang (z.B. Grenzen und Fristen, Garantiebedingungen) gewährt und übertragen;
 - (iv) die Gewährleistung erlischt und erstreckt sich nicht auf Lieferungen und Leistungen von Dritten, es sei denn, dass und nur insoweit (z.B. Grenzen und Zeitrahmen, Gewährleistungsbedingungen) eine solche Gewährleistung von dem Dritten übernommen und an MIKRON abgetreten wird.

- 11.5 Die Gewährleistung gemäß Abschnitt 11.3 gilt nicht für Mängel oder Schäden an den Ersatzteilen, die auf (i) normalen Verschleiß, (ii) unsachgemäße Installation oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder einen nicht von MIKRON autorisierten Dritten, (iii) unsachgemäße, unsachgemäße, falsche oder unvorsichtige Verwendung oder Missbrauch durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind, (iv) Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung und der Sicherheitsvorschriften, (v) fehlende regelmäßige Wartung, unsorgfältige Behandlung oder Vernachlässigung, (vi) mechanische, chemische, elektronische, elektrische oder vergleichbare Einflüsse, die nicht den durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen, (vii) oder eine andere Ursache als die gewöhnliche gewerbliche Verwendung.
- 11.6 Wird MIKRON eine berechtigte Beanstandung von Ersatzteilen, die auf einem Qualitäts- oder Beschaffenheitsmangel oder auf der Nichteinhaltung von Spezifikationen beruht, gemäß dieser Bestimmung mitgeteilt, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferung oder Reparatur.

MIKRON wird das mangelhafte Ersatzteil nach ihrer Wahl und unverzüglich auf ihre Kosten und Gefahr reparieren oder ersetzen. Ersetzte Ersatzteile gehen in das Eigentum von MIKRON über bzw. verbleiben im Eigentum von MIKRON und sind auf deren Verlangen auf ihre Kosten an MIKRON zu übergeben.

Ist MIKRON nicht bereit oder in der Lage, die Ersatzteile zu reparieren oder zu ersetzen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- 11.7 Der Sondervertrag "Garantieverlängerung auf 24 Monate" berechtigt nicht zu Mängelansprüchen in Bezug auf Teile, die einem normalen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Kurvenscheiben, Riemen, Spannbacken sowie Spannzangen usw.
- 11.8 Das Recht auf Mängelrüge bei Spindeln beträgt zwölf (12) Monate oder 2500 Arbeitsstunden, beginnend mit dem Datum der Auslieferung der von MIKRON gelieferten Maschine oder mit dem Datum des Kaufs einer neuen Spindel.
- 11.9 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Mängelrecht des Kunden für die von MIKRON bei ihm oder beim Kunden überholten Gruppen sechs (6) Monate ab dem Datum der Beendigung der Überholung, spätestens aber ab dem Datum der Auslieferung durch MIKRON.
- 11.10 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.
- ## 12. Haftung
- 12.1 Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, haftet MIKRON nur den Bestimmungen dieses Abschnitts 12 entsprechend; eine weitergehende Haftung von MIKRON ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- 12.2 MIKRON haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von MIKRON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.3 MIKRON haftet im Falle der Produkthaftung nach dem schweizerischen Produkthaftungsgesetz.

12.4 MIKRON haftet bei Verletzung einer dem Besteller gegebenen Garantie oder bei Mängeln, die MIKRON arglistig verschwiegen hat.

12.5 MIKRON haftet unbeschränkt für Schäden, die von MIKRON, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

12.6 MIKRON haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Hauptpflichten durch MIKRON, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Hauptpflichten sind solche Grundpflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen, die für den Vertragsschluss maßgeblich waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

Verletzt MIKRON ihre Hauptpflichten durch einfache Fahrlässigkeit, so ist ihre daraus resultierende Haftung auf den für MIKRON zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt der vernünftigerweise vorhersehbare und vertragstypische Schaden 10% (zehn Prozent) des Vertragswertes, d.h. 10% (zehn Prozent) des Kaufpreises für die Einsatzteile.

12.7 MIKRON haftet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten für indirekte oder Folgeschäden, wie etwa Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, Gewinn- oder Umsatzeinbußen, Verlust von Unternehmenswert, besondere, zufällige, strafende oder exemplarische Schäden, die aus der Lieferung der Einsatzteile und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Kunden entstehen.

12.8 Für den Verlust von Daten haftet MIKRON nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung angefallen wären.

12.9 Eine weitergehende Haftung von MIKRON ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

13. Rechte an geistigem Eigentum, Vertraulichkeit

13.1 Keine Bestimmung des Vertrages oder der Bestellung ist still oder anderweitig als Übertragung oder Abtretung der geistigen Eigentumsrechte einer der Parteien auszulegen, unabhängig davon, ob diese patentiert, eingetragen oder nicht eingetragen sind.

Alles Wissen einer der Parteien die Einsatzteile einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Berechnungen, Dokumente mit Daten oder Prüfberichten, Computersysteme und -programme sowie alle anderen damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum betreffend, die für den Vertrag oder in Verbindung mit diesem geschaffen oder genutzt werden (zusammen das "geistige Eigentum"), bleibt das alleinige und ausschließliche Eigentum der offenlegenden Partei, die dieses geistige Eigentum der anderen Partei zur Verfügung stellt.

Jede offenlegende Partei gewährt der anderen Partei während der Laufzeit dieser Rechte eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, unwiderrufliche (vorbehaltlich Abschnitt 13.3), unentgeltliche Lizenz zur Nutzung und Verwertung des Geistigen Eigentums ausschließlich für und in Verbindung mit dem Entwurf, der Herstellung, der Implementierung, dem Betrieb, der Nutzung und der Wartung der Einsatzteile.

13.2 MIKRON überlässt dem Kunden in elektronischer, papiergebundener oder sonstiger Form maßgeschneiderte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die für die Abstimmung der Konstruktion der Einsatzteile, die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Einsatzteile erforderlich sind; weitergehende Fertigungsunterlagen oder sonstige Unterlagen oder Know-how werden dem Kunden nicht zugänglich gemacht.

13.3 Jegliches geistige Eigentum von MIKRON, unabhängig davon, ob es der anderen Partei offenbart oder zugänglich gemacht wird oder nicht, einschließlich aller Unterlagen, die dem Angebot von MIKRON zugrunde liegen, verbleibt im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von MIKRON oder eines von ihr benannten verbundenen Unternehmens. Auch wenn MIKRON dem Kunden ein solches geistiges Eigentum überlässt, bleiben die geistigen Eigentumsrechte von MIKRON unberührt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden die Rückgabe des geistigen Eigentums oder dessen Löschung zu verlangen und unverzüglich schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien angefertigt, an Dritte weitergegeben und/oder zurückbehalten wurden.

13.4 Während der Laufzeit des Vertrages und ohne zeitliche Begrenzung danach wird der Kunde das Geistige Eigentum streng vertraulich behandeln und keinen Teil des Geistigen Eigentums (ganz oder teilweise) einer anderen Person als in Abschnitt 13.4.ii dargelegt offenlegen oder anderweitig zugänglich machen.

i. Der Kunde wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Geistige Eigentum (in elektronischer, gedruckter oder sonstiger Form) vor Offenlegung, Missbrauch, Spionage, Verlust, unbefugter Nutzung oder Diebstahl zu schützen und darf das Geistige Eigentum nicht auf einem Computer oder elektronischen Informationssystem, auf das aus der Ferne zugegriffen werden kann, verwenden, vervielfältigen, verarbeiten oder speichern oder das Geistige Eigentum außerhalb seiner Geschäftsräume übertragen.

ii. Der Kunde wird keinen Teil des Geistigen Eigentums offenlegen oder anderweitig anderen Personen zugänglich machen als denjenigen Geschäftsführern, Angestellten und sonstigen Mitarbeitern, die davon Kenntnis haben müssen, um den Vertragszweck zu erreichen, und die über den vertraulichen Charakter des Geistigen Eigentums informiert sind und vertraglich oder beruflich zur Geheimhaltung des Geistigen Eigentums verpflichtet sind.

Für den Fall, dass der Kunde durch gerichtliche oder behördliche Anordnung oder durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung des

geistigen Eigentums gezwungen wird, ist der Kunde verpflichtet, MIKRON unverzüglich zu informieren und MIKRON auf deren Verlangen hin zu unterstützen, soweit dies möglich ist, um das geistige Eigentum zu schützen oder durch gerichtliche Anordnung weitestgehend schützen zu lassen.

14. Verwendung von Software

14.1 Soweit der Lieferumfang der Einsatzteile Software enthalten ist, räumt MIKRON, soweit sie dazu berechtigt ist, dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Software einschließlich des Objektcodes und der mitgelieferten Dokumentation (zusammen "Lizenzsoftware") ausschließlich für und im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Nutzung und der Wartung des von MIKRON gelieferten Anlage zu nutzen und zu verwerten. Die Lizenzsoftware darf nicht auf mehr als einem Anlagensystem verwendet werden.

14.2 Die Installation der Lizenzsoftware erfolgt durch MIKRON und der Kunde ist nicht berechtigt, andere Software auf der Einsatzteile zu installieren. Der Kunde verpflichtet sich, keine Herstellerkennzeichen, insbesondere keine Urheberrechtsvermerke, zu entfernen. Soweit gesetzlich zulässig, darf der Kunde die Lizenzsoftware nicht entfernen, modifizieren, kopieren, zurückentwickeln, zusammenführen, dekompileieren oder disassemblieren und darf dies auch nicht zulassen.

14.3 MIKRON und seine Lizenzgeber behalten das alleinige Eigentum an der in den Einsatzteile integrierten oder sich darauf beziehenden lizenzierten Software. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden die Herausgabe sämtlicher Kopien der Lizenzsoftware zu verlangen oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden an Dritte zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Kunde auf Verlangen von MIKRON schriftlich zu bestätigen, dass weder die Lizenzsoftware noch Kopien davon zurückbehalten wurden und dass alle Installationen der Lizenzsoftware unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder Dritter gelöscht worden sind.

14.4 Der Kunde verpflichtet sich, MIKRON oder einem Beauftragten von MIKRON zu gestatten, auf Verlangen von MIKRON und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu prüfen, ob die Nutzung der Lizenzsoftware durch den Kunden im Einklang mit den dem Kunden eingeräumten Rechten steht, und bei der Durchführung einer solchen Prüfung durch MIKRON oder einen Beauftragten von MIKRON umfassend mitzuwirken.

14.5 MIKRON haftet nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 12 dieses Vertrages.

15. Datenschutz

15.1 Für den zulässigen Zweck im Sinne von dem Vertrag dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden, gilt Folgendes

i. die offenlegende Partei bemüht sich nach besten Kräften, personenbezogene Daten zu entfernen, bevor sie zur Verfügung gestellt werden, und legt personenbezogene Daten nur dann offen, wenn dies unbedingt erforderlich ist;

- ii. jede Partei stellt sicher, dass alle Vertreter, die aufgrund des zulässigen Zwecks oder in Verbindung mit diesem Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, über angemessene Kenntnisse der geltenden Datenschutzgesetze verfügen;
- iii. eine Partei darf keine von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb der Schweiz, EU oder des EWR übermitteln. Sollte eine Partei beabsichtigen, solche Daten in ein Land außerhalb der Schweiz, EU oder des EWR zu übermitteln, so darf eine solche Übermittlung nur dann erfolgen, wenn angemessene Garantien gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen vorgesehen werden (z. B. der Abschluss der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln).
- 15.2 Der Kunde stimmt zu, dass MIKRON personenbezogene Daten im Rahmen des zulässigen Zwecks oder im Zusammenhang damit unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze an Konzerngesellschaften innerhalb der Schweiz, in Deutschland und bei Bedarf in anderen Ländern wie Litauen, Singapur, China und den USA übermittelt.
- 15.3 Dem Kunden wird darauf hingewiesen, dass die "Mikron Data Protection Policy" auf der Website der MIKRON Gruppe unter <https://www.mikron.com/data-privacy/> abrufbar ist.
- 16. Compliance**
- Im Zusammenhang mit dem Vertrag, führen die Parteien ihre Geschäfte mit höchstem Maß an Ethik und Integrität. Sie halten den Wortlaut und den Zweck des Gesetzes ein, einschließlich:
- 16.1 Compliance-Grundsätze und -Richtlinien
Die Parteien werden (i) ihre jeweiligen eigenen Politiken und Richtlinien in Bezug auf die Compliance (z.B. Korruptionsbekämpfung, Einhaltung des Wettbewerbsrechts und Verhaltenskodex) in der jeweils geltenden Fassung einhalten, (ii) angemessene Verfahren unterhalten, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze zu gewährleisten, und (iii) diese gegebenenfalls durchsetzen. Insbesondere hält jede Partei die geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und zum Wettbewerb auf dem betreffenden Markt ein und unterrichtet die andere Partei unverzüglich über alle Ersuchen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erhalten hat.
- 16.2 Keine unrechtmäßigen Zahlungen
Der Vertrag und jede Partei (einschließlich ihrer Direktoren, Mitarbeiter oder sonstigen Vertreter) dürfen nur rechtmäßige, angemessene, dokumentierte und transparente Vergütungen, Geschenke, Bewirtungen, Sponsoring und Spenden leisten.
- 16.3 Korrekte Bücher und Aufzeichnungen
Jede Partei stellt sicher, dass ihre Bücher, Konten und Aufzeichnungen ihre Transaktionen und Verfügungen, über die im Rahmen des Vertrags gezahlten Gelder genau und angemessen wiedergeben.
- 17. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 17.1 Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und MIKRON gilt als Erfüllungsort Agno, Schweiz.
- 17.2 Für alle Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese ErsatzteilBK Anwendung findet, sowie für alle Geschäftsbeziehungen zwischen MIKRON und dem Kunden gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und aller kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich etwaiger Ansprüche aus Schecks und Wechseln ist der Erfüllungsort, wenn der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. MIKRON ist jedoch auch berechtigt, ihren Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18. Salvatorische Klausel**
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB Anlage ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Mikron Switzerland AG, Agno
Division Machining
Via Ginnasio 17
6982 Agno
Switzerland
IDI CHE- 258.002.075
VAT CHE-108.564.548
Tel. +41 91 610 61 11
mag@mikron.com
www.mikron.com

Version: 01.09.2023